Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)

Der Vollstrecker im internationalen Nachlass – Länderbericht Deutschland

Der Testamentsvollstrecker im internationalen Rechtsvergleich – in a nutshell

Der Testamentsvollstrecker im internationalen Rechtsvergleich – in a nutshell

Testamentsvollstreckung **sehr unterschiedlich** ausgestaltet

Gemeinsamkeiten

- Anordnung durch Verfügung von Todes wegen
- Haftung des Testamentsvollstreckers
- Qualifikation des Testamentsvollstreckers
- Freiwilligkeit des Amtes
- Institut sui generis

Unterschiede

- Befugnisse des Testamentsvollstreckers
- Aufgabe des Testamentsvollstreckers: Zwischen Abwickler (meist) und Dauerverwalter (selten)
- Dauer der Testamentsvollstreckung
- Ersatzformen der Testamentsvollstreckung, insbesondere postmortale Vollmacht

Zwischenfazit: Große Bedeutung des Internationalen Privatrechts

Testamentsvollstreckung und EuErbVO

Internationale Zuständigkeit nach den Art. 4 ff. EuErbVO

— Grundsätzlich Zuständigkeit am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers (Art. 4) oder am Ort der Nachlassbefindlichkeit (Art. 10), aber auch Ausnahmen nach Art. 5 ff.

Irrelevant, ob streitige Erbsache (z. B. Haftung des Testamentsvollstreckers) oder Nachlasssache der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Ernennung oder Entlassung des Testamentsvollstreckers).

— Keine Anwendung der EuErbVO bei Verfahren zwischen dem Testamentsvollstrecker und Dritten, insbesondere Nachlassgläubigern und Nachlassschuldnern

Testamentsvollstreckung und EuErbVO

Bestimmung des Erbstatuts nach den Art. 20 ff. EuErbVO

— Grundsätzlich das Recht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers (Art. 21 Abs. 1) oder bei Rechtswahl das Recht der Staatsangehörigkeit (Art. 22), aber auch Sonderanknüpfungen

— Stellung des Testamentsvollstreckers (Aufgaben, Befugnisse, Haftung, Vergütung, Entlassung) und Bestand der Testamentsvollstreckung (→ allgemeines Erbstatut nach Art. 21 ff., vgl. auch Art. 23 Abs. 2 lit. f)

— Wirksamkeit der Anordnung der Testamentsvollstreckung in einer Verfügung von Todes wegen (→ Errichtungsstatut nach Art. 24 ff. und Formstatut nach Art. 27 bzw. HTestformÜ)

— Zulässigkeit und Dauer der Testamentsvollstreckung (→ Errichtungs-statut oder allgemeines Erbstatut?)

— Begrenzung der Befugnisse eines nach Art. 29 bestellten Nachlassverwalters gemäß Art. 29 Abs. 2 UAbs. 3

— Abgrenzung zur lex fori (Parteieigenschaft, Prozessführungsbefugnis) sowie zum Gesellschafts- oder Immaterialgüterstatut (wenn Sonderregeln)?

— Verstoß einer ausländischen Testamentsvollstreckung gegen ordre public (Art. 35)

— Dingliche Befugnisse des Testamentsvollstreckers an inländischen Nachlassgegenständen (Art. 31)

Testamentsvollstreckung und EuErbVO

Anerkennung und Vollstreckung nach den Art. 39 ff. EuErbVO

Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten über die Testamentsvollstreckung werden anerkannt (etwa Ernennungs- oder Entlassungsentscheidung, ggf. Testamentsvollstrecker-zeugnis [str.]) und vollstreckt (etwa Entscheidung über Haftung des Testamentsvollstreckers)

[Exkurs: Entscheidungen außerhalb der EU → §§ 108 ff. FamFG, § 328 ZPO, insbesondere Anerkennungszuständigkeit und Verbürgung der Gegenseitigkeit]

Annahme öffentlicher Urkunden nach Art. 59 EuErbVO

Die Beweiswirkung öffentliche Urkunden über die Testamentsvollstreckung (öffentliches Testament) wird erstreckt.

Europäisches Nachlasszeugnis nach Art. 62 ff. EuErbVO

Ein Testamentsvollstrecker (und ein Nachlassverwalter) kann nach Art. 63 Abs. 1 ein ENZ beantragen, unter Angabe der Befugnisse des Testamentsvollstreckers (Art. 68 lit. o), mit Vermutungs-, Gutglaubens- und Legitimationswirkung nach Art. 69

Nach Art. 75 EuErbVO vorrangige Staatsverträge mit Drittstaaten

Abkommen der Bundesrepublik

Europäischer Begriff der Testamentsvollstreckung

Erfordernis einer autonomen Auslegung

Erscheinungsformen der Testamentsvollstreckung

— Abwicklungsvollstreckung (auch personal representative als executor)

— Dauervollstreckung oder testamentair bewind?

— Errichtung eines (testamentary) trust jenseits der execution?

— Errichtung einer Stiftung?

— post- oder transmortale Bevollmächtigung oder administration de la succession par un mandataire?

— Verwaltungsauflage?

Notnagel: Art. 25 EGBGB n. F.

Ausländische Testamentsvollstreckung im deutschen Recht

Materiellrechtlich: Weitgehend nach ausländischem Recht, etwa im Hinblick auf die Befugnisse des Testamentsvollstreckers im Inland (s.o. zur EuErbVO; allenfalls deutsches Recht nach Art. 31 EuErbVO)

Verfahrensrechtliche Einbettung

- Erteilung eines **deutschen Testamentsvollstreckerzeugnisses** (§ 2368 BGB), ggf. gegenständlich auf das Inland beschränkt (§ 352c FamFG)
  - [Vorüberlegung: Erteilung eines **Erbscheins** bei Zwischenschaltung eines personal representative (executor, administrator)]
  - **Internationale Zuständigkeit** (s.o. zur EuErbVO)
  - **Antragsbefugnis** (Testamentsvollstreckung im nachlassverfahrensrechtlichen Sinne)
  - **Wirkungen des Zeugnisses** (§§ 2365 ff. BGB)
- **Ernennung** und **Entlassung** eines Testamentsvollstreckers
- **Streitige Verfahren**, etwa Haftung, Auskunft, Herausgabe
- **Ablehnung wesensfremder Tätigkeiten?**

Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)

Der Vollstrecker im internationalen Nachlass – Länderbericht Deutschland